

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

48. Jahrgang

21. Dezember 2016

Nummer 55

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1544
- Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Widmungen von Verkehrsflächen:	1544
- Hauptzug Käsbergstraße, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vili	
- Kuckucksweg, Stichweg Hausnrn. 2 - 14 Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf	
Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	1545
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1546
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn	1547
Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn zur Förderung von sozialen Maßnahmen und zur Förderung von Vereinen, Verbänden und Organisationen im sozialen Bereich (Förderrichtlinie freiwillige Zuschüsse Soziales)	1550
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 13. Dezember 2016	1563

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn vom 13. Dezember 2016	1565
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn vom 13. Dezember 2016	1567
2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn vom 13. Dezember 2016	1571
35. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn vom 13. Dezember 2016	1575
37. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 13. Dezember 2016	1577
38. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 13. Dezember 2016	1580
Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 13. Dezember 2016	1582
Bilanz der Sparkasse KölnBonn per 31. Dezember 2015	1594

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Haftungsbescheid der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 09.12.2016 für Herrn **Mitko Radoev**, als persönlich haftender Gesellschafter der Firma **Delka Bau KG**, früher wohnhaft in **Maarstr. 149, 53227 Bonn**, jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 9.12.2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide (Aktenzeichen: 2000.3601.5040 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 10.11.2016 sowie die Bescheide (Aktenzeichen: 205/5108/1972 MB) vom 10.11.2016 des Finanzamtes Bonn-Innenstadt für Fikri Hasanov, früher wohnhaft Koblenzer Str. 54, 53498 Bad Breisig, jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben angegebenen Schriftstücke werden hiermit öffentlich zugestellt.

Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gelten die genannten Bescheide als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 12.12.2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hauptzug Käsbergstraße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Beuel, Flur 18, Nr. 2478 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 29 17, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 9. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Kuckucksweg, Stichweg Hausnrn. 2 - 14 im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Duisdorf, Flur 1, Nr.2315 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 29 17, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 12. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister
Bürgerdienste

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

- 1) Gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG)¹ weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene ab dem 16. Lebensjahr das Recht haben der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.
- 2) Die Meldebehörde darf nach § 42 Abs. 3 S. 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften eine Melderegisterauskunft von Familienangehörigen ihrer Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.
- 3) Die Meldebehörde ist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz (SG)² ermächtigt zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr Daten von Personen weiterzugeben, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.

¹ Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013 in zurzeit gültiger Fassung

² Soldatengesetz vom 30.05.2005 in zurzeit gültiger Fassung

- 4) Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 3 BMG von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Grund § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.
- 5) Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann einer Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohner widersprochen werden.
Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70., 75., 80., 85., 90., 95., und 100. Geburtstag; danach jeder weitere Geburtstag. Als Ehejubiläen im Sinne dieser Vorschrift gelten das 50jährige und jedes folgende Ehejubiläum.
- 6) In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Personen oder seines gesetzlichen Vertreters oder Betreuers zulässig:

Eine Auskunftserteilung zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist gemäß § 44 Abs. 3 BMG nur zulässig, wenn die betroffene Person in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt hat.

Eine solche Einwilligung kann gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der dort genannten Zwecke erklärt und widerrufen werden.

Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle. Die Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle muss gesondert erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für jeweils diesen Zweck beziehen.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Amt für Bürgerdienste – Abteilung für Bürger- und Straßenverkehrsangelegenheiten - im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, oder in den Bezirksrathäusern Bad Godesberg, Beuel oder Hardtberg, entgegen. Ein Widerspruch oder eine Einwilligung kann von den Betroffenen jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

Bonn, den 5. Dezember 2016

In Vertretung
gez. Fuchs
Beigeordneter

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 17.10.2016	PK-Nr. 7777.1941.4420
Betroffene/r Morgenstern, Thomas Carlos, Mönkesweg 41, 40 670 Meerbusch	
Datum 20.09.2016	PK-Nr. 7777.2499.7994
Betroffene/r Pavel, Viorel, Turnierstr. 52, 55 218 Ingelheim am Rhein	
Datum 28.11.2016	PK-Nr. 7777.2539.4622
Betroffene/r Özdemir, Cengiz, Stockholmer Str. 12, 53 117 Bonn	
Datum 29.11.2016	PK-Nr. 7777.1960.7245
Betroffene/r Leuschner, Jennifer, Am Schickshof 7, 53 123 Bonn	
Datum 08.11.2016	PK-Nr. 7777.2476.2792
Betroffene/r Werwein, Wladimir, Stubenrauchstr. 20, 15 827 Blankenfelde-Mahlow	
Datum 06.12.2016	PK-Nr. 7777.1980.1173
Betroffene/r Al-Marri, Rashid Saleh, Villichgasse 3, 53 177 Bonn	
Datum 07.12.2016	PK-Nr. 7777.1980.3761
Betroffene/r Al-Marri, Rashid Saleh, Villichgasse 3, 53 177 Bonn	
Datum 26.09.2016	PK-Nr. 7779.3289.4287
Betroffene/r Scharf, Heiko, Logenstr. 44, 67 655 Kaiserslautern	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **12. Dezember 2016**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Vom 13. Dezember 2016

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 S. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S.885), sowie des § 41 Abs.1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) folgende Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr beschlossen:

Artikel I

Der Entgelttarif zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 01. März 2016 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 91), wird wie folgt geändert:

„6. Entgelttarif zur Entgeltordnung

6.1	Leistungen gemäß Ziffer 1 a) Entgeltordnung	
	schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme bzw, mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/ Brandschutzkonzeptes	
	je angefangene Viertelstunde	17,86 €
6.2	Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges	
	je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten	17,86 €
	zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6.4.1 und nach Ziffer 6.4.3 für die Drehleiter je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten, sowie die Beamten/ Beamtinnen des Einsatzdienstes (Besatzung Drehleiter) entsprechend des Tarifs zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr in der Bundesstadt Bonn	
6.3	Brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutzhelfer/ zur Brandschutzhelferin	
	a) theoretische Unterweisung	
	pauschal	253,16 €
	b) theoretische und praktische Unterweisung	
	- Höchstteilnehmerzahl 25 Personen -	
	pauschal	413,20 €
	sowie Verbrauchsmaterialien nach Selbstkostenpreis zuzüglich 10% Verwaltungskostenpauschale;	
	bei Übungen mit Sonderlöschmitteln, z.B. Pulver, CO ² o.ä., sind die Löschgeräte selbst bereitzustellen	
	c) Sollten auf Wunsch des Auftraggebers zusätzliche Leistungen erbracht werden, entfallen für jede weitere angefangene Stunde	59,46 €

6.4	Fahrkosten	
6.4.1	PKW	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	4,73 €
6.4.2	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	13,26 €
6.4.3	Drehleiter	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	16,15 €
6.4.4	Werkstattwagen	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	13,34 €
6.5	Personal Brandsicherheitswache	
6.5.1	pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde	6,84 €
	Pro eingesetzter Kraft wird eine volle Stunde für die An- und Abfahrt berechnet; für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet.	
	Sollten nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 6.4.2.	
6.5.2	Bei kurzfristiger oder nicht erfolgter Absage einer Brandsicherheitswache	
	a) bei Absage weniger als 14 Werkstage bis 2 Werkstage vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal	12,38 €
	b) bei Absage weniger als 2 Werkstage vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal	27,36 €
	c) bei nicht erfolgter Absage der Brandsicherheitswache wird pro Kraft die erste Stunde als volle Stunde nach 6.5.1 für die erfolglose An- und Abfahrt berechnet; jede weitere angefangene Viertelstunde vor Ort wird nach Tarif 6.5.1 abgerechnet	
6.6	Brandmeldeanlage und Gebäudefunkanlage	
6.6.1	Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebäudefunkanlage	
	a) Grundentgelt	112,75 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,84 €
6.6.2	Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung)	
	a) Grundentgelt	112,75 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,84 €
6.6.3	Halbzylinder „Schließung Bonn“ für Feuerwehrinformationszentrale oder ähnliches	
	Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag	
6.7	Feuerwehrschlüsseldepot	
6.7.1	Inbetriebnahme Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) oder Feuerwehrschlüsselrohr (FSR)	
	a) Grundentgelt	112,75 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,84 €
6.7.2	Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch)	
	a) Grundentgelt	112,75 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,84 €

6.7.3	Jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD)	
	a) ab dem 1. Kalenderjahr nach Inbetriebnahme pro Jahr und FSD	172,12 €
	b) bei der Überprüfung des zweiten oder jedes weiteren FSD in einem Objekt ohne gesonderte Anfahrt pro Jahr und FSD	89,06 €
6.8	Werkstattpersonal, funk-, fernmeldetechnisches und sonstiges Personal	
	je angefangene Viertelstunde	13,72 €
6.9	Benutzung oder Überlassung von Geräten	
6.9.1	Gerätekategorie I: Tragkraftspritzen, Elektro-Tauchpumpen, Öl-Wasser- Staubgutsauger, Stromgeneratoren, Be- und Entlüftungsgeräte u.a.	
	je Tag	27,45 €
6.9.2	Gerätekategorie II: Leitern, Schläuche u.a.	
	je Tag	13,72 €
6.10	Sonstige Werkstatteleistungen	
6.10.1	Prüfen und Instandsetzen von Schlauchmaterial, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischem Gerät, Funk- und Fernmeldegerät sowie sonstigem Gerät	
	je angefangene Viertelstunde	13,72 €
6.10.2	Füllen von Atemluft- und Sauerstoffflaschen	
	je angefangene Viertelstunde	13,72 €
6.11	Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr	26,46 €“

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

**Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen
auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn zur Förderung von
sozialen Maßnahmen und zur Förderung von Vereinen,
Verbänden und Organisationen im sozialen Bereich
(Förderrichtlinie freiwillige Zuschüsse Soziales)**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 die Förderrichtlinie freiwillige Zuschüsse Soziales beschlossen.

Vorbemerkungen

Angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung und der nachhaltigen Weiterentwicklung der Lebensqualität in Bonn sieht sich die Bundesstadt Bonn in besonderer Weise verpflichtet, soziale Maßnahmen aber auch auf diesem Gebiet tätige Vereine, Verbände und Organisationen über den gesetzlichen Anspruch hinaus zu unterstützen und zu begleiten. Die Bundesstadt Bonn gewährt daher im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel freiwillige Zuschüsse auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie. Darüber hinaus werden im Amt für Soziales und Wohnen für den notwendigen Verwaltungsaufwand Personal- und Verwaltungsressourcen in notwendiger Höhe bereitgestellt.

Freiwillige Zuschüsse sollen den Antragstellenden in die Lage versetzen, seine sich selbst gegebenen (satzungsmäßigen) Ziele zu erreichen. Insoweit verbleibt die Verantwortung für die Leistungserbringung wie auch für die Finanzierung vollumfänglich beim Zuschussempfänger.

Die Bundesstadt Bonn erwartet vom Zuschussempfänger, dass im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit und seiner Internetpräsenz über die städtische Förderung positiv berichtet wird.

Förderrichtlinien beinhalten Regelungen für einzelne Zielgruppen. Sie stellen in erster Linie verbindliche Regelungen für die Verwaltung dar. Gleichwohl dienen sie auch der Information der Antragstellenden über Fördermöglichkeiten, Fördervoraussetzungen und Förderverfahren.

Diese Förderrichtlinie umfasst ausschließlich freiwillige Maßnahmen in Zuständigkeit des Amtes für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn. Gesetzliche Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern wie auch freiwillige Maßnahmen der Jugendhilfe sind von dieser Förderrichtlinie ausdrücklich ausgenommen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bundesstadt Bonn. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Die Förderung durch die Bundesstadt Bonn erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, dass die Förderung durch die Bundesstadt Bonn nachrangig gegenüber allen weiteren Finanzierungsmöglichkeiten wie Spenden, Stiftungsmitteln und Mitgliedsbeiträgen erfolgt. Insbesondere sind Fördermittel anderer Zuschussgeber vorrangig einzusetzen.

Es ist nicht auszuschließen, dass der notwendige Verwaltungsaufwand seitens der Zuschussempfänger als unangemessen hoch empfunden wird. Der Aufwand für Antragstellung, Dokumentation und Verwendungsnachweis ist erforderlich, die ordnungsgemäße Bereitstellung und Verwendung öffentlicher Mittel, insbesondere in Bezug auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Subsidiarität, zu gewährleisten. Es ist jedoch ein Anliegen des Amtes für Soziales und Wohnen, den Verwaltungsaufwand beim Zuschussempfänger so gering wie möglich zu halten.

1. Zweck der Förderung

- 1.1. Die gesetzlichen Vorschriften der Sozialgesetzbücher (vor allem der Sozialgesetzbücher SGB II und SGB XII) stellen in der Regel eine Grundversorgung an sozialen Hilfsangeboten der Bürgerinnen und Bürger sicher. Darüber hinaus besteht aber in den vielfältigsten Bereichen ein zusätzlicher über den gesetzlichen Anspruch hinausgehender Unterstützungsbedarf. Die Bundesstadt Bonn ist sich dessen bewusst und fördert daher Maßnahmen aber auch Vereine, Verbände und Organisationen im sozialen Bereich institutionell. Hierfür werden im Rahmen der Haushaltsberatungen entsprechende Finanzmittel von der Fachverwaltung angemeldet und durch den Rat der Bundesstadt Bonn durch Haushaltsbeschluss bereitgestellt.

2. Förderberechtigt

- 2.1. Förderberechtigt sind alle Bonner Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine, Verbände und Organisationen, die soziale Projekte / Maßnahmen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn für Menschen, die in Bonn gemeldet sind, durchführen. Sollte aufgrund der Struktur des Projektes / der Maßnahme oder des zu fördernden Personenkreises eine eindeutige räumliche Abgrenzung („auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn“; „für Bonner Bürgerinnen und Bürger“) nicht möglich sein, so ist eine Förderung dennoch möglich, soweit in dem Förderbeschluss über die Einzelförderung ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen wird. Das erhebliche öffentliche Interesse der Bundesstadt Bonn ist im Beschluss ausführlich darzustellen.

3. Beteiligung des Fachausschusses

- 3.1. Der Fachausschuss (Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen) bewilligt jede institutionelle Förderung wie auch jede Projektförderung ab einem Förderbetrag von 5.000 EURO pro Jahr. Haushaltsbeschlüsse der Fachausschüsse und des Rates ersetzen die Notwendigkeit von Einzelbeschlüssen nicht.
- 3.2. Bei einer Fördersumme von unter 5.000 EURO pro Jahr entscheidet die Leiterin / der Leiter des Amtes für Soziales und Wohnen über die Förderung. Der Fachausschuss erhält jährlich im Rahmen einer Mitteilungsvorlage hierüber Kenntnis.

4. Förderarten

- 4.1. Institutionelle Förderung: Vereine, Verbände und Organisationen können einen institutionellen Zuschuss erhalten. Hierbei ist in der Regel der Verein, der Verband, die Organisation an sich Gegenstand der Förderung. Die Förderung soll die Vereine, die Verbände oder die Organisationen in die Lage versetzen, die durch Satzung selbst auferlegten Ziele zu verfolgen, soweit sie durch das Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn bzw. durch Beschluss des Fachausschusses des Rates der Stadt Bonn als förderwürdig erachtet werden.
- 4.2. Projektförderung: Gefördert werden Einzelprojekte / Einzelmaßnahmen. Hierbei handelt es sich um Vorhaben die zeitlich, fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind. Durch die Förderung von Einzelprojekten soll die soziale Situation von Bonner Bürgerinnen und Bürgern nachhaltig stabilisiert oder verbessert werden.
- 4.3. Investitionszuschüsse: Zuschüsse zur Anschaffung von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern (des Anlagevermögens), die zur Erfüllung des Förderzweckes / Förderzieles erforderlich sind.

5. Finanzierungsarten

- 5.1. Bei der Festbetragsfinanzierung erfolgt die Finanzierung in Form eines festen Förderbetrages. Dieser Betrag verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe beim Zuschussempfänger, es sei denn, seine Gesamtausgaben liegen unter dem Zuschussbetrag.

- 5.2. Bei der Fehlbedarfsfinanzierung wird die Lücke zwischen den anerkannten zuschussfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen andererseits geschlossen. Es ist ein Höchstförderbetrag festzulegen. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen in ihrer vollen Höhe zur Rückzahlung des Zuschusses.
- 5.3. Bei der Anteilsfinanzierung errechnet sich der Zuschuss als Anteil bzw. Prozentsatz der anerkannten zuschussfähigen Ausgaben. Es ist ein Höchstbetrag festzulegen. Erzielt der Zuschussempfänger Einsparungen oder höhere Einnahmen als ursprünglich angenommen, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Im Bereich der Investitionsförderung stellt die Anteilsfinanzierung den Regelfall dar.
- 5.4. Bei der Vollfinanzierung werden alle Ausgaben des Zuschussempfängers finanziert. Ein festgelegter Höchstbetrag darf nicht überschritten werden. Jede Einnahme bzw. Ausgabeminderung mindert den Zuschuss in entsprechender Höhe.
- 5.5. Jeder Förderbescheid hat auf die Finanzierungsart zu verweisen, die im Einzelfall Grundlage der Bewilligung ist.

6. Fördervoraussetzungen

- 6.1. Freiwillige Zuschüsse dürfen nur dann bewilligt werden, wenn:
- 6.1.1. An der Durchführung des Projektes / der Maßnahme bzw. bei institutionellen Zuschüssen an der Arbeit des Vereins, des Verbandes, der Organisation ein öffentliches Interesse besteht.
- 6.1.2. Sichergestellt ist, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Antragsstellers außer Zweifel steht und dieser in der Lage ist, die sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- 6.1.3. Die Gesamtfinanzierung des Zuschussempfängers wie auch des Projektes / der Maßnahme sichergestellt ist. Es kann eine angemessene Eigenbeteiligung gefordert werden. Sie sollte mindestens 10 Prozent der Gesamtkosten betragen.
- 6.1.4. Das Projekt / die Maßnahme ohne eine städtische Förderung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang und in der erforderlichen Güte erbracht werden kann.
- 6.1.5. Ein schriftlicher Antrag vorliegt.
- 6.2. Gefördert werden dürfen nur Projekte und Maßnahmen, die durch qualifiziertes / geeignetes Personal durchgeführt werden. Die bewilligende Stelle im Amt für Soziales und Wohnen hat die Qualifikation / Geeignetheit des mit der Wahrnehmung des Projektes / der Maßnahme betrauten Personals zu überprüfen. Der Zuschussempfänger hat der bewilligenden Stelle die Qualifikation / Geeignetheit des eingesetzten Personals inklusive Leitung und Helfern auf Anfrage nachzuweisen.
- 6.3. Förderfähig sind nur Ausgaben, die tatsächlich kassenwirksam geworden sind.

7. Gegenstand der Förderung

- 7.1. Personalausgaben
- 7.1.1. Personalausgaben sind die Ausgaben, die unmittelbar durch das zur Leistungserbringung herangezogene Personal in Form von Gehältern, Sonderzuwendungen, Steuern, Sozialversicherungsabgaben, Beiträgen zu Berufsgenossenschaften, etc. anfallen. Ausdrücklich ausgenommen von der Förderung sind außer- / übertarifliche Leistungen und Sonderzuwendungen wie z.B. Werksverpflegung, freiwillige Sozialbeiträge, Weihnachts- oder Jubiläumszuwendungen oder aber auch Ausgaben für Jobtickets.
- 7.1.2. Bei der Prüfung / Beurteilung der Höhe der anerkennungsfähigen Personalausgaben ist das Besserstellungsverbot, welches sich aus dem Subsidiaritätsprinzip ableitet, zu beach-

ten. Es bedeutet, dass der Zuschussempfänger sein Personal finanziell nicht besser stellen darf als vergleichbare Beschäftigte bei der Stadtverwaltung Bonn.

- 7.1.3. Personalausgaben können bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe gefördert werden, soweit die geförderten Personalausgaben des Zuschussempfängers die durchschnittlichen städtischen Personalausgaben nicht übersteigen. Basis für die Höchstbetragsbemessung stellen die vom Personalamt der Bundesstadt Bonn jährlich ermittelten durchschnittlichen Personalausgaben (Kosten einer Planstelle) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zum Zeitpunkt der Förderbewilligung dar.
- 7.2. Leitungsanteil
 - 7.2.1. Als Personalausgaben können auch unmittelbar für die Leitung eines Dienstes / einer Einrichtung zuzurechnende Personalausgaben anerkannt werden. Ein Leitungsanteil kann grundsätzlich erst ab 2 Vollzeitstellen anerkannt werden. Die anzuerkennenden Leitungsanteile richten sich nach der Anzahl der in dem Dienst / in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter/-innen. Bei 2 bis 5 Vollzeitstellen können 0,12 Leitungsstellen je Vollzeitstelle anerkannt werden, ab 6 Vollzeitstellen 0,1 Leitungsstellen je Vollzeitstelle.
- 7.3. Jahresarbeitszeit
 - 7.3.1. Bei der Berechnung eines angemessenen und förderfähigen Personalbedarfes ist von den bereinigten Jahresarbeitszeitstunden einer Vollzeitstelle (aktuell 39 Stunden pro Woche / 7,8 Stunden pro Arbeitstag) auszugehen. Dabei werden die jährlich zur Verfügung stehenden 365 Tage (Schaltjahre bleiben unberücksichtigt) um Samstage, Sonntage, Feiertage sowie um eine angemessene Anzahl an Urlaubs- und Krankheitstagen bereinigt. Dieser Wert kann um
 - 7.3.1.1. maximal 10% für berufsspezifische Minderzeiten (z.B. Supervision, Fortbildungen, Teambesprechungen, kollegialer Austausch),
 - 7.3.1.2. maximal 15% für angebotsspezifische Minderzeiten (z.B. Vor- und Nachbereitung von Kundenkontakten) und
 - 7.3.1.3. maximal 15% für mobilitätsspezifische Minderzeiten (z.B. An- und Abfahrt zum / vom Kunden)bereinigt werden. Minderzeiten sind in Bezug auf Notwendigkeit und Umfang detailliert zu begründen und zu belegen.
- 7.4. Sachausgaben
 - 7.4.1. Sachausgaben beinhalten alle einer Leistung unmittelbar zuzuordnenden Ausgaben des Zuschussempfängers, die für die Leistungserbringung unmittelbar notwendig sind und keine Personal- oder Verwaltungsgemeinausgaben sind. Hierunter fallen z.B. Mieten, Energieausgaben, Druckausgaben, aber auch Honorare für typisch freiberuflich Tätige.
 - 7.4.2. Die anerkannten Sachausgaben sollen einen Wert von 15 vom Hundert der anerkannten Personalausgaben nicht übersteigen. Über diesen Wert hinausgehende Sachausgaben können anerkannt werden, wenn wichtige und sachliche Gründe dies rechtfertigen. Erhöhte Sachausgaben sind besonders zu begründen und zu belegen.
 - 7.4.3. Geldleistungen oder geldwerte Leistungen, die der Zuschussempfänger an Transferleistungsempfänger/-innen (z.B. SGB II, SGB XII) auszahlt oder gewährt, können grundsätzlich nicht als Sachausgaben anerkannt werden. Ebenso können Ausgaben, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuschussempfängers entstehen wie z.B. Mahngebühren, Bußgelder, oder Säumniszuschläge nicht anerkannt werden. Ebenfalls nicht förderfähig sind Zinsen und Kreditbeschaffungskosten. Die Finanzierung von Geschenken und Feierlichkeiten zu Gunsten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zuwendungsempfängers ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgaben für Feierlichkeiten und Repräsentationsaufgaben können nur dann anerkannt werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammen-

hang mit der geförderten Leistung / dem Projekt stehen. Sie sind bereits im Förderantrag darzustellen.

- 7.4.4. Zuschüsse sind ein Instrument zur teilweisen oder vollständigen Kompensation von Ausgaben des Zuschussempfängers. Abschreibungen sind daher nicht förderfähig, da sie das Vermögen des Zuschussempfängers rein rechnerisch reduzieren. Sie stellen einen Ausgleich für einen Vermögensverlust dar (Aufwand), sie sind aber keine Ausgaben. Gleiches gilt auch für kalkulatorische oder fiktive Mieten und Zinsverluste.

7.5. Verwaltungsgemeinausgaben

- 7.5.1. Verwaltungsgemeinausgaben (auch Overheadausgaben genannt) beinhalten Infrastruktur- und / oder Managementkosten des Zuschussempfängers, die nicht unmittelbar einer Leistung zuzuordnen sind. Die anerkannten Verwaltungsgemeinausgaben dürfen einen Wert von 5 vom Hundert der anerkannten Personalausgaben nicht übersteigen. Sollte ein Zuschussempfänger im Rahmen einer institutionellen Förderung einen Zuschuss erhalten, dürfen im Rahmen von darüber hinaus gehenden Projektförderungen keine zusätzlichen Verwaltungsgemeinausgaben anerkannt werden.

7.6. Rücklagen / Rückstellungen

- 7.6.1. Rücklagen sind Bestandteil des Eigenkapitals des Zuschussempfängers und werden aus Gewinnen / Überschüssen gebildet, um drohende Verluste auszugleichen. Städtische Zuschüsse dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen verwendet werden. Hierbei handelt es sich um Überzahlungen, die letztendlich beim Zuschussempfänger zu einem Gewinn führen. Die Erwirtschaftung von Gewinnen auf Grund der Gewährung finanzieller Hilfen durch die Stadt ist jedoch nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar. Soweit ein Zuschussempfänger eigene Finanzmittel zurückgelegt hat bzw. zurücklegen möchte, sind diese zur Sicherung der Liquidität als angemessen zu akzeptieren, wenn einer der beiden Gesichtspunkte zutrifft:

- Die Höhe der eigenen Finanzmittel darf drei Monatsbeträge der als angemessen anerkannten Personal- und Raumausgaben nicht überschreiten.
- Eigene Finanzmittel für Projekte, Sanierungsbedarfe, Umbauten etc. können nur dann anerkannt werden, wenn diese im Vorfeld mit dem Amt für Soziales und Wohnen vereinbart wurden und im unmittelbaren Zusammenhang mit der finanzierten Leistung stehen.

Zweckgebundene Rücklagen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der finanzierten Leistung stehen, werden nicht in die Prüfung einbezogen.

Eigene Finanzmittel sollen grundsätzlich nur bei Zuschussempfängern anerkannt werden, die ein hohes wirtschaftliches Risiko tragen bzw. in hohem Maße wirtschaftlich vom Amt für Soziales und Wohnen abhängig sind. Bei Wohlfahrtsverbänden liegen diese Voraussetzungen grundsätzlich nicht vor, begründete Ausnahmen sind aber zulässig.

Die bewilligende Stelle im Amt für Soziales und Wohnen hat die Zulässigkeit, die eigenen Finanzmittel zurück zu legen, schriftlich dem Zuschussempfänger mitzuteilen.

- 7.6.2. Rückstellungen werden gebildet, wenn eine ungewisse Rechtsverpflichtung gegenüber einem Dritten besteht (Schuldrückstellung) oder als Selbstverpflichtung, zum Beispiel für Instandsetzungsmaßnahmen (Aufwandsrückstellung). Sie sind in der Höhe ungewiss, aber mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Die Bildung von Rückstellungen aus städtischen Mitteln ist nicht zulässig, da sie Darlehen an den Zuschussempfänger darstellen, die bilanziell das Ergebnis der Bundesstadt Bonn negativ verändern. Hat der Zuschussempfänger eine Rückstellung für eine dem Grunde nach anererkennungsfähige Ausgabe (z.B. ausstehende Rechnung) gebildet, so kann eine Auszahlung der Fördermittel erst bei Auflösung der Rückstellung (Bezahlung der Rechnung) erfolgen. Dies entspricht einer haushaltsrechtlichen Ermächtigungsübertragung nach § 22 GemHVO. Es setzt vo-

raus, dass der Zuschussempfänger das Amt für Soziales und Wohnen über die Umstände und die voraussichtliche Höhe der ausstehenden Rechnung informiert.

8. Ausschluss der Förderung

- 8.1. Nicht gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben. Gleiches gilt für Sportvereine, sofern im Mittelpunkt der Maßnahme / des Projektes sportliche Aktivitäten stehen. Vereine, Verbände und Organisationen, die vorwiegend wirtschaftliche Interessen / Ziele verfolgen, sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.
- 8.2. Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Projekte und Maßnahmen ist nicht möglich. Soweit in der Umsetzung des Projektes / der Maßnahme ein erhebliches städtisches Interesse liegt, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Das erhebliche städtische Interesse ist durch die bewilligende Stelle im Amt für Soziales und Wohnen besonders zu begründen. Eine nachträgliche Bewilligung bedarf der Zustimmung der Amtsleitung. Ebenfalls kann bei jährlich wiederkehrenden, ganzjährigen Maßnahmen vom Grundsatz abgewichen werden.
- 8.3. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nicht vor bzw. werden sie nicht erfüllt oder es stehen keine ausreichenden Haushaltsmittel für eine Bewilligung zur Verfügung, ist der Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses abzulehnen. Die Ablehnung stellt einen belastenden Verwaltungsakt dar, es sind die wesentlichen Ablehnungsgründe schriftlich darzustellen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Antrag nur teilweise entsprochen wird.

9. Förderzeitraum

- 9.1. Förderzeitraum ist bei institutioneller Förderung in der Regel das Haushaltsjahr (Jährlichkeitsprinzip). Bei beschlossenen Doppelhaushalten kann der Förderzeitraum sich auch auf 2 Haushaltsjahre erstrecken. Im Förderbescheid sind jährliche Förderbeträge festzusetzen.
- 9.2. Bei Projekten liegt es in der Natur der Sache, dass deren Laufzeiten unabhängig von Haushaltsjahren sind. Sie können unterjährig beginnen / enden und können sich über mehrere Jahre erstrecken. Insoweit kann bei Projektförderungen eine finanzielle Beteiligung auch unabhängig von Haushaltsjahren erfolgen. Grundsätzlich sollte die Förderung jedoch zum Ende der beschlossenen Haushaltsperiode (bei Doppelhaushalten mit Ende des zweiten Haushaltsjahres) auslaufen.
- 9.3. In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, dass über den Zeitraum des bewilligten Haushalts hinaus, längstens jedoch für 3 Jahre, dem Zuschussempfänger die Absicht zur weiteren Förderung mitgeteilt wird. Diese Absichtserklärung soll dem Zuschussempfänger ein Stück weit Planungssicherheit bieten, sie entfaltet jedoch keinerlei Bindung für die Verwaltung. Die Absichtserklärung unterliegt insoweit dem Haushaltsvorbehalt der Genehmigung entsprechender Haushaltsmittel in den Folgejahren.
- 9.4. Der Förderzeitraum ist im Förderbescheid exakt zu benennen.

10. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 10.1. Der Zuschussempfänger trägt dafür Sorge, dass die mit der Leistungserbringung einhergehende Mittelverwendung wirtschaftlich, effizient und sparsam erfolgt. Das Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn überwacht die wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises. Diese Prüfung kann in begründeten Einzelfällen auch während des Förderzeitraums erfolgen.
- 10.2. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beinhaltet die Pflicht, das günstigste Verhältnis zwischen dem angestrebten Zweck und der Höhe der eingesetzten Finanzmittel zu wählen. Hierzu gehört auch das Einholen von Vergleichsangeboten.

- 10.3. Der Grundsatz der Sparsamkeit verlangt, dass nur die Finanzmittel ausgegeben werden dürfen, die zur Zielerreichung unbedingt erforderlich sind.

11. Weitergehende Prüfrechte

- 11.1. Der Bewilligungsbescheid ergeht unter der Bedingung, dass der Stadt ein umfassendes Prüfrecht eingeräumt wird. Danach ist die Bundesstadt Bonn als Zuwendungsgeberin berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, zu überlassen und auf Wunsch zur Mitnahme auszuhandigen sowie die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Das Prüfrecht erstreckt sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers.

12. Förderantrag

- 12.1. Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Der Antrag soll auf dem hierfür vom Amt für Soziales und Wohnen vorgesehenen Formular gestellt werden. Der Förderantrag soll mindestens enthalten:
- 12.1.1. Eine Leistungsbeschreibung mit Angaben zum Leistungserbringer, zum Leistungsgegenstand (Projektskizze, Förderkonzeption) mit Benennung von Zielgruppen, Zielen und Wirkungen.
- 12.1.2. Angaben, ob und ggfls. wo weitere Förderanträge gestellt wurden.
- 12.1.3. Einen Finanzierungs- und Kostenplan zur Beschreibung des Finanzierungsbedarfes. Darin sind alle voraussichtlich anfallenden Ausgaben wie auch alle zu erzielenden Einnahmen aufzuführen. Soweit die Höhe der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben nicht bekannt ist, sind diese durch die Antragstellenden nachvollziehbar und realistisch zu schätzen.
- 12.1.4. Einen Stellenplan mit Angaben zum eingesetzten Personal incl. Tätigkeitsbeschreibung, Eingruppierung, Stellenanteil und Personalkosten.
- 12.2. Neben den genannten Mindestinhalten sollte durch den zuständigen Fachbereich im Amt für Soziales und Wohnen geprüft werden, ob und wenn ja, in welcher Höhe Vermögen oder eigene Finanzmittel beim Antragstellenden vorhanden ist.
- 12.3. Die bewilligende Stelle im Amt für Soziales und Wohnen hat die Angemessenheit und Höhe der Ausgaben und Einnahmen zu prüfen. Bei Bedarf sind vom Antragstellenden begründende / belegende Unterlagen einzufordern. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Angaben zur Ausschöpfung vorrangiger Fördermöglichkeiten zu legen. Bei Bedarf ist ein Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuschussempfängers zu fordern.
- 12.4. Die bewilligende Stelle im Amt für Soziales und Wohnen hat neben der rechnerischen Prüfung den Förderantrag auch sachlich und inhaltlich zu prüfen. Dabei kann auf vorherige Förderungen verwiesen werden.
- 12.5. Das Ergebnis der Antragsprüfung ist schriftlich zu dokumentieren und der Akte beizufügen.
- 12.6. Nach Bewilligung des Förderantrages ist eine Erhöhung der Förderung über die kalkulierten Ausgaben hinaus für die laufende Förderperiode nicht mehr möglich.
- 12.7. Der Antragsteller / die Antragstellerin hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen / Angaben durch Unterschrift zu bestätigen. Darüber hinaus hat der Zu-

zuschussempfänger durch Unterschrift zu bestätigen, dass er die „Förderrichtlinie freiwillige Zuschüsse Soziales“ in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkennt.

13. Bewilligung

- 13.1. Der Antragsteller / die Antragstellerin erhält nach Prüfung des Förderantrages durch das Amt für Soziales und Wohnen und, soweit Voraussetzung, nach Beschluss durch den Fachausschuss einen Förderbescheid. Soweit dem Antrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls durch Bescheid zu begründen.
- 13.2. Im Förderbescheid ist zu nennen
 - 13.2.1. der Gegenstand der Förderung / Förderzweck,
 - 13.2.2. die Art der Förderung,
 - 13.2.3. die Art der Finanzierung,
 - 13.2.4. die mit der Förderung verbundenen Rechte und Pflichten,
 - 13.2.5. mit der Förderung verbundene Auflagen und Bedingungen,
 - 13.2.6. mit der Förderung verbundene Fristen,
 - 13.2.7. der Förderzeitraum mit einem klar definierten Anfangs- und Endzeitpunkt,
 - 13.2.8. die Höhe des Förderbetrages,
 - 13.2.9. die beabsichtigten Ziele und Wirkungen,
 - 13.2.10. die Zielgruppen,
 - 13.2.11. bei Investitionsförderungen der Hinweis auf die Inventarisierung und die Nutzungsdauer des Anlagegutes,
 - 13.2.12. der Verzicht auf einen Verwendungsnachweis, soweit die Voraussetzungen der Ziffer 16.6 vorliegen,
 - 13.2.13. dass diese Richtlinien Bestandteil des Förderbescheides sind.
- 13.3. In geeigneten Fällen ist der Förderbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann. Ein solcher Vorbehalt kommt insbesondere in Betracht bei längerfristigen Projekten und bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, die überwiegend institutionell gefördert werden.
- 13.4. Der Antragsteller / die Antragstellerin sollte über die Erwartung der Bundesstadt Bonn informiert werden, dass im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsenz positiv über die finanzielle Unterstützung der Bundesstadt Bonn berichtet wird.
- 13.5. Der Förderbescheid endet mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- 13.6. Das Amt für Soziales und Wohnen kann ausnahmsweise einen Zuschuss- / Fördervertrag mit dem Zuschussempfänger schließen. Hierbei gelten die Vorschriften für Zuschüsse durch Bescheid sinngemäß; die §§ 59, 60 und 62 VwVfG NRW sind anzuwenden.

14. Nachrang städtischer Förderung

- 14.1. Freiwillige Zuschüsse der Bundesstadt Bonn werden nur gewährt, um den Zuschussempfänger in die Lage zu versetzen, seine (satzungsgemäßen) Ziele / Zwecke zu erfüllen. Insoweit ist es sach- und interessengerecht, dass freiwillige Zuschüsse als ergänzende und nachrangige staatliche Hilfen gewährt werden (Subsidiaritätsprinzip). Alle anderen Finan-

zierungs- / Fördermöglichkeiten, das bedeutet sonstige Drittmittel wie auch Eigenmittel des Zuschussempfängers, sind vorher auszuschöpfen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Mitgliedsbeiträge und Spenden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der finanzierten Leistung stehen, vorrangig einer städtischen Förderung einzusetzen sind.

- 14.2. Bei der Projekt- oder Maßnahmenförderung, die ein sachlich abgegrenztes Vorhaben betrifft und den Zuschussempfänger nicht in seiner gesamten Existenz erfasst, sind nicht sämtliche globalen Finanzmittel des Antragstellenden als Deckungsmittel vorrangig heranzuziehen, sondern nur ein angemessener Anteil. Für den jeweiligen Förderzweck bestimmte Dritt- und Eigenmittel sind vollständig zu berücksichtigen.
- 14.3. Das Amt für Soziales und Wohnen kann vom Zuschussempfänger verlangen, einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der anererkennungsfähigen Ausgaben selbst zu tragen. Die Einforderung eines Eigenanteils ist dem Grunde nach angemessen und gerechtfertigt, da freiwillige Förderungen der Bundesstadt Bonn den Zuschussempfänger in die Lage versetzen sollen, seine (satzungsmäßigen) Ziele zu erreichen. Im Einzelfall kann durch Entscheidung der Amtsleiterin / des Amtsleiters von der Forderung eines Eigenanteils abgesehen werden. Diese Entscheidung ist in der Akte zu dokumentieren.
- 14.4. Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. In diesem Fall wird pro Stunde bürgerschaftlichen Engagements ein Gegenwert von 10 EURO angerechnet. Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann die bewilligende Stelle im Amt für Soziales und Wohnen einen höheren Betrag anerkennen. Die Obergrenze beträgt 25 EURO pro Arbeitsstunde. Beim Zuschussempfänger gegen Entgelt angestellte Personen sind von dieser Regelung ausgenommen. Auch in diesem Fall darf der städtische Zuschuss die Summe der anerkannten Ist-Ausgaben nicht übersteigen. Geleistete Überstunden können nicht als Eigenanteil berücksichtigt werden.
- 14.5. Aus der Gewährung eines städtischen Zuschusses kann der Zuschussempfänger keine dauerhaften Ansprüche gegenüber der Bundesstadt Bonn ableiten. Ebenso kann der Zuschussempfänger aus der Einstellung eines Förderbetrages im Haushalt der Bundesstadt Bonn keinen Förderanspruch ableiten. Die Dauer der Zuschussgewährung wird durch den Förderbescheid bestimmt. Sollte der Förderbescheid keine Angaben zum Förderzeitraum enthalten, gilt der Zuschuss für das laufende Haushaltsjahr.
- 14.6. Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse Dritter, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

15. Auszahlung des Förderbetrages

- 15.1. Ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen Auszahlung und Mittelverwendung beim Zuschussempfänger ist Voraussetzung für die Auszahlung durch das Amt für Soziales und Wohnen. Soweit beim Zuschussempfänger regelmäßige Zahlungsverpflichtungen bestehen (z.B. Personalausgaben oder Mieten), kann durch monatliche Auszahlung von Teilbeträgen zu je 1/12 des Zuschussbetrages dem Erfordernis des zeitlichen Zusammenhangs Rechnung getragen werden.
- 15.2. Grundsätzlich sollten zwischen der Auszahlung durch das Amt für Soziales und Wohnen und der Mittelverwendung durch den Zuschussempfänger nicht mehr als 2 Monate liegen. Grundsätzlich ist aber zu beachten, dass die Auszahlung von Teilbeträgen in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht, der für die unterjährige Antragsbearbeitung und Zahlbarmachung beim Amt für Soziales und Wohnen entsteht.
- 15.3. Auszahlungen auf der Grundlage von Fördervereinbarungen / Förderverträgen sind unter Berücksichtigung spezieller im öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelter Fristen grundsätzlich mit dem Vertragsabschluss möglich.
- 15.4. Die Zahlungsweise sollte im Förderbescheid wie auch in der Fördervereinbarung möglichst konkret festgehalten werden.

- 15.5. Sollte zum Beginn eines Haushaltsjahres kein beschlossener Haushalt vorliegen, so ist das Amt für Soziales und Wohnen berechtigt, auf der Basis von 80% des Haushaltsansatzes des Vorjahres dem Zuschussempfänger zur Sicherung seiner Liquidität Fördermittel aus-zuzahlen. Voraussetzung ist, dass durch das Amt für Soziales und Wohnen entsprechende Haushaltsmittel angemeldet wurden, dass nicht erkennbar ist, dass der Fachausschuss ei-nem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht zustimmen würde und dass alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Besondere Regelungen wie z.B. Haushaltsverfügungen des Kämmerers sowie die gesetzlichen Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung sind zu beachten und können Abweichungen von diesen Regelungen bestimmen.
- 15.6. Sollten nach Ablauf eines Förderzeitraums noch Rechnungen beim Zuschussempfänger eingehen, die für den Förderzeitraum bestimmt waren, so können diese bei auslaufender Projektförderung auch nachträglich anerkannt werden, soweit diese Rechnungen spätes-tens 3 Monate nach Ende des Förderzeitraums dem Amt für Soziales und Wohnen vorge-legt werden. Voraussetzung für die nachträgliche Berücksichtigung ist, dass das Amt für Soziales und Wohnen zum Ende des Haushaltsjahres hin seitens des Zuschussempfän-gers, der die Mittel auch nicht verfrüht abrufen darf, über die Umstände und die voraus-sichtliche Höhe der ausstehenden Rechnungen informiert wird.
- 16. Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung**
- 16.1. Das Amt für Soziales und Wohnen behält sich vor, analog den Regelungen der §§ 44 und 91 LHO NRW, eine Prüfung der bestimmungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung und Verwendung der Mittel vorzunehmen. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind daher beim Zuschussempfänger für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Abweichende gesetzli-che Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.
- 16.2. Nach Ablauf des vereinbarten Förderzeitraums, spätestens nach Ablauf des Kalenderjah-res, hat der Zuschussempfänger innerhalb von 6 Monaten einen Nachweis über die ent-standenen Ausgaben und erzielten Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Förderung angefallen sind, vorzulegen. Der Nachweis umfasst in der Regel eine tabellarische Aufstel-lung aller Ausgaben und Einnahmen. Das Amt für Soziales und Wohnen stellt hierfür einen entsprechenden Vordruck dem Zuschussempfänger zur Verfügung. Darüber hinaus sind dem Amt für Soziales und Wohnen auf Verlangen die aufgeführten Einnahmen und Aus-gaben anhand der Originalbelege nachzuweisen. Bilanzen sowie Gewinn- und Verlust-rechnungen stellen keinen geeigneten Nachweis dar.
- 16.3. Das Amt für Soziales und Wohnen hat die geltend gemachten Einnahmen und Ausgaben regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu prüfen. Der Prüfumfang kann je nach Zu-schusshöhe und Zuschussempfänger variieren (Prüfung von Stichproben, Prüfung aller Einzelbelege). Es ist ein entsprechender Prüfvermerk der Akte beizufügen. Die Prüfung soll zeitnah, spätestens 9 Monate nach Ende des vereinbarten Bewilligungszeitraums, ab-geschlossen sein. Der Zuschussempfänger erhält über die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel einen schriftlichen Bescheid, in dem die Prüfergebnisse dargestellt werden.
- 16.4. Belege stellen den Nachweis insbesondere für Ausgaben, aber auch für erwirtschaftete Einnahmen dar und sind in der Regel im Original vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten. Bei Ausgabebelegen insbesondere den Namen des Zahlungsempfängers, Grund und Datum der Zahlung, den Zahlungsbeweis (Quittungen, Kontoauszüge) und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Die Belege sind nach Einsichtnahme mit einem Prüfvermerk zu versehen (Stempel) und an den Zu-schussempfänger zurückzugeben. Ausnahmsweise kann ein einfacher Verwendungsz-nachweis als ausreichend betrachtet werden. Der zahlenmäßige Nachweis besteht in die-sen Fällen aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entspre-chend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage von Belegen und deren Prüfung kann in diesen Fällen verzichtet werden.
- 16.5. Neben dem zahlenmäßigen Nachweis sollte in der Regel vom Zuschussempfänger ein Sach- oder Erfahrungsbericht vorgelegt werden, der eine qualitative und quantitative Be-wertung des Fördergegenstandes ermöglicht.

- 16.6. Bei Förderungen von geringer finanzieller Bedeutung (unter 500 EURO) kann auf eine Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verzichtet werden.
- 16.7. Der Zuschussempfänger hat das Amt für Soziales und Wohnen unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die das Zuschussverhältnis zur Bundesstadt Bonn betreffen. Insbesondere Veränderungen gegenüber dem Förderantrag und gegenüber dem Förderbescheid bzw. dem Fördervertrag / der Fördervereinbarung wie auch beim Förderzweck sind anzuzeigen. Alle Veränderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die bewilligende Stelle im Amt für Soziales und Wohnen.
- 16.8. Soweit die bewilligende Stelle im Amt für Soziales und Wohnen Kenntnis darüber erlangt, dass Fördervoraussetzungen sich geändert haben bzw. keine Gültigkeit mehr haben, ist der Zuschussempfänger umgehend zur Stellungnahme aufzufordern. Die bewilligende Stelle hat in einem Prüfvermerk die Förderunschädlichkeit bzw. die Förderschädlichkeit zu dokumentieren.
- 16.9. Erlangt die bewilligende Stelle im Amt für Soziales und Wohnen im Laufe des Förderzeitraums darüber Kenntnis, dass die vom Zuschussempfänger kalkulierten Einnahmen und / oder Ausgaben bzw. sein Vermögen sich verändert haben, so ist das Amt für Soziales und Wohnen berechtigt, die Förderung entsprechend anzupassen. Die Anpassung ist dem Zuschussempfänger schriftlich mitzuteilen.
- 17. Rückforderung**
- 17.1. Das Amt für Soziales und Wohnen ist berechtigt, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. einzubehalten, wenn mindestens einer der folgenden Tatbestände erfüllt ist:
- 17.1.1. Die Maßnahme / das Projekt wurde nicht oder nicht in dem Umfang, wie im Förderantrag beschrieben, durchgeführt.
- 17.1.2. Gegen die im Förderbescheid / in der Fördervereinbarung genannten Pflichten bzw. Nebenbestimmungen (wie Auflagen oder Bedingungen) wurde verstoßen.
- 17.1.3. Die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie wurden nicht erfüllt.
- 17.1.4. Im Förderantrag wurden unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht.
- 17.1.5. Der Zuschuss wurde nicht bestimmungsgemäß verwendet.
- 17.1.6. Der Zuschuss wurde vom Zuschussempfänger nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung im Sinne des Förderbescheides verwendet.
- 17.1.7. Es wurde trotz Aufforderung kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis binnen einer angemessenen Frist vorgelegt.
- 17.1.8. Ein mit städtischer Förderung angeschafftes Investitionsgut wird vor Ablauf der Nutzungsdauer verkauft oder es wird für einen anderen Zweck als im Zuwendungsbescheid aufgeführt genutzt.
- 17.2. Der Rückforderungsanspruch ist zeitnah durchzusetzen. Die Rückforderung des Zuschusses und die mögliche Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere den §§ 48, 49, 49a VwVfG NRW. Im Rahmen der Prüfung des § 48 Abs. 2 – 4 VwVfG NRW ist insbesondere zu prüfen, ob der Zuschussempfänger in schutzwürdiger Weise auf den Bestand des rechtswidrigen Förderbescheides vertrauen konnte, also Vertrauensschutz besteht. Vor einer Rückforderung ist der Zuschussempfänger gem. § 28 VwVfG NRW anzuhören. Die Rückforderung an sich ist durch einen Rückforderungsbescheid geltend zu machen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist es sinnvoll, diesen Rückforderungsbescheid mit dem Bescheid über den Widerruf oder die Rücknahme des Zuwendungsbescheides zu verbinden.

- 17.3. Sollte der Zuschussempfänger grob fahrlässig oder vorsätzlich die unter Ziffer 17.1 aufgeführten Tatbestände zu vertreten/herbeigeführt haben, so ist der Rückforderungsbetrag zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Bei rückwirkender Aufhebung des Bewilligungsbescheides tritt auch die Zinspflicht rückwirkend ein; sie beginnt jedoch frühestens ab der ersten Auszahlung. Der Zuschussempfänger kann von zukünftigen Förderungen ausgeschlossen werden.
- 17.4. Ermessensentscheidungen müssen die Besonderheiten des Einzelfalles sowie die Interessen des Zuschussempfängers wie auch das öffentliche Interesse gleichermaßen berücksichtigen und sind zu dokumentieren.
- 17.5. Eine Verrechnung von Rückforderungsbeträgen mit laufenden oder zukünftigen Zuschüssen ist nicht zulässig, da dies gegen den Grundsatz der Haushaltsklarheit (Jährlichkeits- und Bruttonprinzip) verstößt.
18. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der
Bundesstadt Bonn**

Vom 13. Dezember 2016

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 aufgrund der §§ 3 Abs. 2 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 885) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV.NRW. S.666) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 01. März 2016 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 112), wird wie folgt geändert:

**„Tarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der
Feuerwehr der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Tarifart	Euro
1	Einsatz von Personal	je 15 min.
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.1	Beamter/ Beamtin d. Einsatzdienstes	12,95 €
1.1.2	B-Dienst (Führungsdienst)	15,66 €
1.1.3	A-Dienst (Führungsdienst)	19,29 €
1.1.4	Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	7,30 €
2	Einsatz von Fahrzeugen	je 15 min.
2.1	Lösch- u. Hilfeleistungsfahrzeug	13,26 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	8,24 €
2.3	Drehleiter	16,15 €

2.4	Kranwagen und Rüstwagen	36,79 €
2.5	Wechselaufbaufahrzeug inkl. Abrollbehälter	53,57 €
2.6	Gerätewagen, LKW	15,42 €
2.7	Tierrettungswagen	2,83 €
2.8	Einsatzleitfahrzeug	5,31 €
2.9	Kommandowagen	3,30 €
2.10	Mannschaftstransportwagen	3,27 €
2.11	Wasserfahrzeuge	
2.11.1	Mehrzweckboot	26,80 €
2.11.2	Feuerlöschboot	59,67 €
3.	Verbrauchsmaterial	Selbstkosten zuzügl. 10% Verwaltungskostenzuschlag“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13. Dezember 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn**

Vom 13. Dezember 2016

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 26 und 52 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S.885), sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S.496) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV.NRW. S. 666), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn vom 01. März 2016 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 105) wird wie folgt geändert:

**„Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn:**

- | | |
|---|---------|
| 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten | |
| je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft | 17,86 € |
| 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand | |
| je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft | 17,86 € |
| 3. Fahrkostenpauschale | 37,81 € |
| 4. Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c)
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1, 2 und 3.“ | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

— — —

— — —

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13. Dezember 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

**1. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Bundesstadt Bonn**

Vom 13. Dezember 2016

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des
Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Rettungswagens	
1.1	Versorgung und Transport eines Patienten von der Notfallstelle bis zum Ziel	266,67
1.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	66,67
1.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport nach Begleitung eines Patienten je Person	66,67

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1.4	Anfahrt ohne Versorgung und ohne Transport/ böswillige Alarmierung	133,33
1.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	266,67
1.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Std.	66,67
1.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	4,45
1.8	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.7 anteilig berechnet.	
2	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Notarztdienstes	
2.1	Anfahrt mit Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten	379,42
2.2	Anfahrt ohne Tätigwerden des Notarztes	189,71
2.3	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.2 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	6,33
2.4	Bei einer Anfahrt zu mehreren Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.3 anteilig berechnet.	
3	Qualifizierter Krankentransport; Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
3.1	Transport eines Patienten von der Abholstelle bis zum Ziel	90,56
3.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	22,64
3.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport eines Patienten je Person	22,64
3.4	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	90,56
3.5	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Stunde	22,64
3.6	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.4 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	1,51
3.7	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.6 anteilig berechnet.	
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
4.1	Abholen bzw. Rücktransport eines Frühgeburtentransportinkubators von/zu einem Krankenhaus	66,67
4.2	Desinfektion eines Krankenkraftwagens oder eines anderen Kraftfahrzeuges	102,84

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

— — —

— — —

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13. Dezember 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn

Vom 13. Dezember 2016

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV.NRW. S. 666) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn vom 12. Mai 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 537), geändert durch Satzung vom 27.10.2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 1435), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „dienen“ durch das Wort „dienenden“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Steuerentrichtungspflichtige hat die Beherbergungssteuer (§ 2 Abs. 1) vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Steuer für die Rechnung des Beherbergungsgastes an das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn zu entrichten. Diese Verpflichtung besteht insbesondere dann nicht, wenn der Beherbergungsgast belegt hat, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist (§ 2 Abs. 3).

Als solche Belege werden **von abhängig Beschäftigten** anerkannt:

- eine formlose Arbeitgeberbescheinigung, welche mindestens den Namen des Mitarbeiters (Beherbergungsgast) und den Beherbergungszeitraum beinhaltet
- eine offizielle Akkreditierung des Beherbergungsgastes bei einem im Beherbergungszeitraum im Bonner Raum stattfindenden berufsbezogenen Kongress, bzw. einer im Bonner Raum stattfindenden berufsbezogenen Tagung, Fortbildung oder Ähnlichem, welche mindestens den Namen des Mitarbeiters (Beherbergungsgast) und den Beherbergungszeitraum beinhaltet
- die Buchung des Zimmers über den Arbeitgeber, bzw. die Rechnungsstellung gegenüber dem Arbeitgeber, wobei die Buchung, bzw. Rechnung den Namen des Mitarbeiters (Beherbergungsgast) beinhalten

Gewerbetreibende und Freiberufler erbringen den erforderlichen Nachweis durch vollständiges Ausfüllen des amtlichen Vordrucks „Erklärung zu aus beruflichen Gründen veranlassten Beherbergungen“, sofern sie keinen der vorgenannten Belege vorlegen können.

Die Richtigkeit der dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes vorgelegten Belege überprüft das Kassen- und Steueramt.“

3. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist, ist diese Erklärung, bzw. die Belege von abhängig Beschäftigten als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren; § 147 AO findet Anwendung. Auf Verlangen des Kassen- und Steueramts der Stadt Bonn sind Auszüge aus dem Buchungssystem und die Erklärungen über die beruflich zwingende Beherbergung, bzw. die entsprechenden Nachweise dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn in dessen Diensträumen vorzulegen.“

4. § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Füllt der Beherbergungsgast den Vordruck gem. Abs. 2 nicht aus, bzw. legt er keine Belege nach Abs. 2 Satz 3 vor, ist die Beherbergungssteuer einzuziehen und an das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn abzuführen.“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag erhält derjenige die Beherbergungssteuer erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Bonn entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Beherbergungssteuer unterfiel.

Die entsprechenden Belege (Kopie der Hotelrechnung und Nachweis über den beruflichen Anlass der Beherbergung gem. § 7 Abs. 2) sind dem Antrag beizufügen.

Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Quartals zu stellen, in dem die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wurde.

Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Kleinbetragsgrenze in Höhe von 10 Euro (§ 13 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) überschritten wird.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 20 Abs. 1 KAG als Steuerentrichtungspflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerentrichtungspflichtigen leichtfertig entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung eine Steuererklärung nicht einreicht, bzw. diese nicht vollständig ausfüllt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt auch, wer leichtfertig oder vorsätzlich

1. als Betreiber eines Beherbergungsbetriebs entgegen seiner Verpflichtung nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Belege nicht aufbewahrt und zur Überprüfung vorlegt,
2. entgegen seiner Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung die Beherbergungssteuer nicht oder nicht fristgerecht einzieht,
3. als Betreiber des Beherbergungsbetriebs seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 Abs. 5 dieser Satzung nicht nachkommt,
4. als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie Dienstleistungsunternehmer ähnlicher Art seinen Mitwirkungspflichten nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
5. als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie Dienstleistungsunternehmer ähnlicher Art seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
6. als Aussteller von Arbeitgeberbescheinigungen seinen Vorlagepflichten nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
7. als verantwortliche Person nach § 10 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nach § 10 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 (leichtfertige Abgabenverkürzung) mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 (Abgabengefährdung) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Die Strafbestimmungen des § 17 KAG NRW bleiben unberührt.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

— — —

— — —

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13. Dezember 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

**35. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung
über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn**

Vom 13. Dezember 2016

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV.NRW. S. 666) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), und der Satzung der bonnorange- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1326), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 462), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. Dezember 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1642), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird (§ 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

— — —

— — —

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13. Dezember 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

**37. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung
über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn**

Vom 13. Dezember 2016

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW S. 666), in Verbindung mit der Satzung der bonnorange- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1237)), in der derzeit gültigen Fassung, sowie mit der Satzung für den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) vom 24. November 2008 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln S. 427), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn und der dazugehörige Gebührentarif zur Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 02. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 295), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. Dezember 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1637), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „- ausgenommen Kfz mit Anhänger -“ gestrichen.
2. Der Gebührentarif der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

**„Gebührentarif
zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung
in der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR	
1	Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken		
1.1	Abfallentsorgung durch wöchentlich ein- oder mehrmalige Abfuhr		
1.1.1	Bei regelmäßig wöchentlich einmaliger Abfuhr bei einem Gefäß mit einem Inhalt von	ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	1.100 l jährlich	3.494,92	3.145,43
	660 l jährlich	2.096,95	1.887,26
1.1.2	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter Tarif-Nr. 1.1.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht		

1.2	Abfallentsorgung durch regelmäßig 14-tägliche Abfuhr der Restmülltonne		
1.2.1	Bei 14-täglicher Abfuhr bei einem Restmüllgefäß mit einem Inhalt von	ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	240 l jährlich	381,28	343,12
	120 l jährlich	190,64	171,56
	110 l jährlich	174,75	157,27
	100 l jährlich	158,86	142,97
	90 l jährlich	142,97	128,68
	80 l jährlich	127,08	114,38
	70 l jährlich	111,20	100,08
	60 l jährlich	95,32	85,78
	40 l jährlich	63,54	57,19

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR
1.2.2	Bei häufigerer als 14-täglicher Abfuhr der Restmülltonne werden die unter der Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht.	
1.3	Bei vorübergehendem Aufstellen von Abfallbehältern (längstens bis zu 9 Monaten)	
1.3.1	je Abfuhr 1/52 der unter Tarif Nr. 1.1.1 genannten Gebühr bzw. 1/26 der unter Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühr	
1.3.2	zuzüglich eines Transportzuschlages entsprechend der Gefäßgröße	
	bis zu 240 l	3,96
	über 240 l	15,08
1.4	je Beistellsack bei einem Inhalt von 70 l	3,50
1.5	Sonderausstattung	
1.5.1	Abschließbare Gefäße Einmalige Gebühr für die Bereitstellung abschließbarer Gefäße je Gefäß	30,00
1.5.2	Zuggeschirr für Großbehälter	170,20
2	Abfallentsorgungsanlage	
2.1	je Anlieferung gemäß § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung abhängig vom Gewicht	
2.1.1	alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten bis 200 kg pauschal	22,22
2.1.2	alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten über 200 kg je t (t-Bruchteile werden berücksichtigt)	148,16
2.2	je Anlieferung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung unabhängig vom Gewicht	

2.2.1	PKW-Kofferraumladung	15,00
2.2.2	PKW-Kofferraumladung und Anhänger	30,00

3 Wert- und Schadstoffsammelstellen für die Annahme von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben je kg

3.1	Altfarben und Altlacke, die gefährliche Stoffe enthalten	0,36
3.2	Altfarben und Altlacke ohne gefährliche Stoffe	0,24
3.3	Spraydosen	1,31
3.4	Lösemittel	0,36
3.5	Pflanzenschutzmittel	1,07
3.6	Säuren	1,01
3.7	Laugen	1,01
3.8	Fotochemikalien	0,83
3.9	Öle und Fette	0,42
3.10	sonstige Chemikalien	1,07
3.11	Feuerlöscher	1,31

Es ist mindestens die Gebühr für 1 kg zu entrichten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

— — —

— — —

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13. Dezember 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

38. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
für die Inanspruchnahme der öffentlichen
Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)

Vom 13. Dezember 2016

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV.NRW. S. 666), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) in Verbindung mit der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 30. Oktober 2001 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 811), geändert durch die Satzung vom 24. Juli 2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 424) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 558), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. Dezember 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1646) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt je m³ eingeleitetes Schmutzwasser jährlich 2,85 Euro (Schmutzwassergebühr).“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

— — —

-- --

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13. Dezember 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Vom 13. Dezember 2016

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV.NRW S. 666), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV.NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 829), folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Bundesstadt Bonn und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Begräbniswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif zu dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 7. Juli 2015 außer Kraft.

— — —

— — —

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13. Dezember 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

Gebührentarif für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

1. Gebühren für die Benutzung von Grabstätten (je Grabstelle)

- Ruhefristen je Friedhof siehe Anlage -

- | | | |
|-------|--|------------|
| 1.1 | Bearbeitung des Antrages zur Erteilung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts | |
| 1.1.1 | Erstvergabe | 81,20 EUR |
| 1.1.2 | Verlängerung | 21,11 EUR |
| 1.2 | Reihengrab gem. § 18 FS*;
Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. | 89,00 EUR |
| 1.3 | Wahlgrab gem. § 20 FS* oder Grüfte/Mausoleen gem. § 33 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. | 104,29 EUR |
| 1.4 | Kinderreihengrab gem. § 18 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben. | 52,00 EUR |
| 1.5 | Pflegefreies Reihengrab gem. § 19 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre:
117,17 EUR x 15 Jahre =1757,55 EUR)
Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege. | 117,17 EUR |
| 1.6 | Reihengrabkammer gem. § 21 FS*;
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird
(zurzeit 15 Jahre: 456,72 EUR x 15 Jahre =6850,85 EUR) | 456,72 EUR |
| 1.7 | Wahlgrabkammer gem. § 21 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.(zurzeit 15 Jahre: 453,56 EUR x 15 Jahre =6.850,85 EUR) | 456,72 EUR |
| 1.8 | Pflegefreie Reihengrabkammer gem. § 22 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 469,61 EUR x 15 Jahre =7.044,08 EUR)
Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege. | 469,61 EUR |
| 1.9 | Gemeinschaftsgrab Körper gem. § 27 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.
(zurzeit Nordfriedhof: 19,67 EUR x 15 Jahre =294,98 EUR) | 19,67 EUR |

- 1.10 Landschaftsgrabfeld Körper gem. § 32 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von 99,59 EUR multipliziert wird.
(zurzeit Zentralfriedhof: 99,59 EUR x 20 Jahre = 1.991,75 EUR)
- 1.11 Urnenreihengrab gem. § 23 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 64,00 EUR multipliziert wird.
- 1.12 Urnenwahlgrab gem. § 26 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Nutzungszeit mit dem Jahresbetrag von 74,58 EUR multipliziert wird.
- 1.13 Pflegefreie Urnenreihengräber
- für eine Beisetzung mit Gedenkzeichen gem. § 24 FS*
- für eine anonyme Beisetzung gem. § 25 FS*
- für eine Beisetzung auf dem Friedhain (Friedhof Heiderhof) gem. § 29 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 87,50 EUR multipliziert wird
(zurzeit 15 Jahre: 87,50 EUR x 15 Jahre = 1.312,47 EUR)
Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege.
- 1.14 Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 33,25 EUR multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 33,25 EUR x 15 Jahre = 498,70 EUR) je Urnenplatz (4 Urnen).
- 1.15 Landschaftsgrabfeld Urne gem. § 32 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 23,78 EUR multipliziert wird (je Urne)
(zurzeit 15 Jahre: 23,78 EUR x 15 Jahre = 356,73 EUR)
- 1.16 Aschenfeld gem. § 30 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Gedenkzeit mit dem Jahresbetrag von 115,92 EUR multipliziert wird
(zurzeit 15 Jahre: 115,92 EUR x 15 Jahre = 1.738,80 EUR)
Die Gebühr ist inkl. Grabpflege.
- 1.17 Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 12,87 EUR multipliziert wird (zurzeit 10 Jahre: 12,87 EUR : 10 Jahre = 128,70 EUR)
Die Gebühr ist inkl. Grabpflege. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.
- 1.18 Grabstätte für die gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 15,00 EUR multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 15,00 EUR x 15 Jahre = 225,00 EUR)

(Gebühr für die Nutzung der anteiligen Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist - je Bestattungsfall).
Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.

- 1.19 Kolumbarium gem. § 28 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von:
multipliziert wird. 29,67 EUR
- 1.20 Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt bei den Tarif-Nummern:
- | | |
|--------------|------------|
| 1.3 je Jahr | 104,29 EUR |
| 1.7 je Jahr | 456,72 EUR |
| 1.9 je Jahr | 19,67 EUR |
| 1.12 je Jahr | 74,58 EUR |
| 1.14 je Jahr | 33,25 EUR |
| 1.19 je Jahr | 35,61 EUR |
- 1.21 Rasenpflege in den Fällen des § 42 Abs. 2 FS* für die Zeit ab Einebnung bis zum Ablauf der Ruhefrist.
- 1.21.1 Die Gebühr für die Pflege eines Urnenreihen- und Urnenwahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird. 62,42 EUR
- 1.21.2 Die Gebühr für die Pflege eines Reihen- und Wahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird. 69,27 EUR

2 Gebühren für die Durchführung einer Bestattung

2.1 Sargbestattungen

2.1.1	Sargbestattung in einem Reihengrab gem. § 18 FS* und in einem pflegefreien Reihengrab gem. § 19 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab sowie die Errichtung eines Kranzhügels ein	835,45 EUR
2.1.2	Sargbestattung in einem Kindergrab gem. § 18 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	391,65 EUR
2.1.3	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	391,65 EUR
2.1.4	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen nach dem 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	910,93 EUR
2.1.5	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Tieflage bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	986,42 EUR
2.1.6	Sargbestattung in einer Reihengrabkammer gem. § 21 FS* und in einer pflegefreien Reihengrabkammer gem. § 22 FS: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks sowie die Errichtung eines Kranzhügels zum Grab ein	586,43 EUR
2.1.7	Sargbestattung in einer Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.6 aufgeführt bei Erstbelegung bei Zweitbelegung	586,43 EUR 656,43 EUR
2.1.8	Sargbestattung in einem Gemeinschaftsgrab Körper gem. § 27 FS*	835,45 EUR
2.1.9	Sargbestattung in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS*	835,45 EUR
2.1.10	Bei einer Bestattung in einer Gruft / Mausoleum gem. § 33 FS* oder bei einer gleichzeitigen Beisetzung von 2 Särgen wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach- und Personalkostenaufwand erhoben. Der Stundensatz für die Arbeiterleistung beträgt Hinzu kommen für die Verwaltungsleistung	48,86 EUR +202,45 EUR

2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Urnenbeisetzung	
	- in einem Urnenreihengrab gem. § 23 FS*	
	- in einem Reihengrab gem. § 18 FS*	
	- in einem pflegefreien Urnenreihengrab gem. § 24 FS*	
	- Urnenbeisetzung und Wiederbeisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab gem. § 26 FS* oder in einem Wahlgrab gem. § 20 FS*	
	- in einem Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS*	
	- in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS*	
	- im Friedhain gem. § 29 FS*	
	Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Ausheben und Schließen des Grabes und die Grabausschmückung, sowie den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. Gedenkzeichen ein.	257,17 EUR
2.2.2	Anonyme Urnenbeisetzung gem. § 25 FS*: Gebühr für:	
	• Aufbewahren der Urne	
	• Durchführung der Beisetzung	210,13 EUR
2.2.3	Urnenbeisetzung in einem Kolumbarium gem. § 28 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Öffnen und Schließen des Kolumbariums und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Kolumbarium ein.	208,71 EUR
Bei gleichzeitiger Beisetzung von 2 Urnen kommt der Personalkostenaufwand als Mehraufwand hinzu. Der Stundensatz beträgt 48,86 EUR.		
2.2.4	Beisetzung auf dem Aschenfeld gem. § 30 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, die Durchführung der Beisetzung und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. zum Gedenkzeichen ein	254,33 EUR
2.2.5	Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*:	87,95 EUR
2.2.6	Gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*:	85,20 EUR
2.2.7	Beisetzung einer Gebeinekiste	490,19 EUR
2.3	Durchführung von Bestattungen durch private Unternehmen	
	Falls das Öffnen und Schließen des Grabes (incl. Grabausschmückung, Grabhügel und Kranz- und Dekorationsablage) gem. § 10 der FS durch private Unternehmen durchgeführt wird, reduziert sich die Gebühr auf	202,45 EUR
2.4	Zuschlag für die Durchführung einer Bestattung bzw. Beisetzung an einem Samstag	
2.4.1	Je Urnenbeisetzung (auch für Tot- & Fehlgeburtenfeld sowie Beisetzungen von Kindern)	218,72 EUR

2.4.2 Je Erdbestattung 656,17 EUR

3. Gebühren für die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen

3.1	Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier einschließlich Grundausstattung bis max. 45 Minuten	
3.1.1	Trauerfeier mit über 40 Sitzplätzen	212,00 EUR
3.1.2	Trauerfeier mit bis zu 40 Sitzplätzen	180,00 EUR
3.2	Benutzung der Kühlzelle/Leichenzelle pro Kalendertag	65,11 EUR
3.3	Benutzung des Waschraums für rituelle Waschungen	150,00 EUR

4. Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen und die Herausnahme aus Kolumbarien

4.1	Ausgrabung Sarggrab Normallage	1.120,11 EUR
4.2	Ausgrabung Sarggrab Tieflage	1.220,76 EUR
4.3	Ausgrabung Urnengrab, Öffnen und Schließen Kolumbarium	209,80 EUR
4.4	Bergung eines Sarges aus Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage	419,25 EUR
4.5	Wiederbeisetzung eines geborgenen Sarges in Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage	100,65 EUR

5. Grabräumung

Für das Abräumen eines Grabes wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach- und Personalkostenaufwand erhoben.

Berechnet werden

je Stunde Arbeitsleistung	48,86 EUR
und für die Entsorgung je Stein und Einfassung	17,64 EUR

6. Verwaltungsgebühren

6.1	Überschreiben des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf den Rechtsnachfolger gem. § 20 Abs. 8 FS*	13,80 EUR
6.2	Ausstellen einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht	13,80 EUR
6.3	Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 6 FS*	
6.3.1	Erteilung einer Genehmigung für die Dauer von 3 Jahren	11,37 EUR
6.3.2	Einmalgenehmigung gem. § 6 Abs. 3 FS*	11,37 EUR
6.4	Genehmigung für die Errichtung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten gem. § 38 FS*:	

Die Gebühren nach Tarif-Nr. 5.4.1 bis 5.4.3 beinhalten

- Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung nach den einschlägigen Bestimmungen der FS*
- Prüfung der angegebenen Grablage
- Ausstellen der Genehmigung
- Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung
- regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der genehmigten Grablage bis zu deren Entfernung

6.4.1	Erteilung der Genehmigung für ein stehendes Gedenkzeichen	40,60 EUR
6.4.2	Erteilung der Genehmigung für ein liegendes Gedenkzeichen oder für eine Abdeckplatte	36,54 EUR
6.4.3	Erteilung der Genehmigung für eine Steineinfassung	36,54 EUR
6.5	Urnenversand	13,49 EUR
6.6	Weitere Sondergenehmigungen	81,20 EUR

7. Ausstattung

7.1	Liegender Gedenkstein	198,98 EUR
7.2	Sammelnamensschild an einer Stele (z. B. Friedhain)	55,98 EUR
7.3	Einzelnamensschild	57,01 EUR

Hinweis:

Im Übrigen gelten die Gebühren der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

* FS = Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Anlage zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Bundesstadt Bonn

Stadt- bezirk	Friedhof	Ruhefrist Kinder	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ
Bonn	Alter Friedhof	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Buschdorf	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Dottendorf	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Dransdorf	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Enderich	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Grau-Rheindorf	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Ippendorf neu	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Ippendorf alt	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Kessenich alt	15 Jahre	20 Jahre
Bonn	Kessenich neu	15 Jahre	20 Jahre
Bonn	Kottenforst (Ückesdorf)	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Lessenich	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Nordfriedhof	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Poppelsdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bonn	Röttgen	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Südfriedhof	25 Jahre	30 Jahre
Beuel	Geislar	15 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Holzlar	20 Jahre	40 Jahre

Stadt- bezirk	Friedhof	Ruhefrist Kinder	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ
Beuel	Küdinghoven	20 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Niederholtldorf	15 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Oberkassel	25 Jahre	30 Jahre
Beuel	Platanenweg (Beuel)	15 Jahre	20 Jahre
			25 Jahre
Beuel	Pützchen	15 Jahre	20 Jahre
Beuel	Om Berg (Hoholz)	25 Jahre	30 Jahre
Beuel	Schwarz-Rheindorf	15 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Villich	15 Jahre	20 Jahre
Beuel	Villich Müldorf	20 Jahre	25 Jahre
Bad Godesberg	Burgfriedhof	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Friesdorf	25 Jahre	30 Jahre
Bad Godesberg	Heiderhof	15 Jahre	25 Jahre
Bad Godesberg	Lannesdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Mehlem	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Muffendorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Pflittersdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Rüngsdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Zentralfriedhof	15 Jahre	20 Jahre
Hardtberg	Duisdorf alt	15 Jahre	30 Jahre

Stadt- bezirk	Friedhof	Ruhefrist Kinder	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ
Hardtberg	Duisdorf neu	15 Jahre	30 Jahre
Hardtberg	Lengsdorf alt	15 Jahre	30 Jahre
Hardtberg	Lengsdorf neu	15 Jahre	30 Jahre

Bilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVA	€	31.12.2015 €	31.12.2014 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen	500.000.000,00		500.000.000,00
		500.000.000,00	500.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00		0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	18.000,00		18.000,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	37.188.261,28		38.586.878,15
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	11.292.187,51		9.572.844,71
		48.498.448,79	48.177.722,86
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		73.188.794,74	96.135.764,57
Summe der AKTIVA		621.687.243,53	644.313.487,43

Bilanz zum 31. Dezember 2015

PASSIVA	€	31.12.2015 €	31.12.2014 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	0,00		0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.4 Verlustvortrag	96.135.764,57		104.907.196,15
1.5 Jahresüberschuss	22.946.969,83		8.771.431,58
1.6 Nicht d. Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-73.188.794,74		-96.135.764,57
		0,00	0,00
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	96.620.352,13		117.791.239,20
		96.620.352,13	117.791.239,20
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	494.902.472,31		494.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	30.164.419,09		31.619.775,92
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		525.066.891,40	526.522.248,23
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		621.687.243,53	644.313.487,43

Bonn, den 30. Juni 2016

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteherin

gez. Ashok Sridharan
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2015 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Widmung Hauptzug Käsbergstraße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich



